

Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt – Information für Jugendliche und Erwachsene

Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36
3011 Bern

T 031 313 14 00
F 031 313 14 01
beratung@lantana.ch
www.lantana.ch

Telefonische Erreichbarkeit
Mo, Di, Do, Fr 09-13 und 14-16 Uhr
Mi 07.30-08.30 und 17-19 Uhr

Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Bälliz 49
3600 Thun

T 033 225 05 60
F 033 225 05 61
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Telefonische Erreichbarkeit
Mo, Mi, Do, Fr 09-12 und 14-17 Uhr
Di 09-12 Uhr

Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Was ist sexuelle Ausbeutung?

Sexuelle Ausbeutung liegt dann vor, wenn ein Erwachsener sich einem Kind oder einer Jugendlichen in der Absicht nähert, sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Machtgefälle in der Abhängigkeitsbeziehung, wie sie zwischen Erwachsenen und Kindern in jedem Fall besteht, wird dabei gezielt ausgenutzt. Aufgrund seines Entwicklungsstandes kann ein Kind den sexuellen Handlungen weder frei und überlegt zustimmen noch diese ablehnen. Meist kennt es den Erwachsenen, vertraut ihm und erwartet nichts Unrechtes von ihm. Wenn Täter nicht von vornherein – aufgrund der bestehenden Beziehungssituation – auf die absolute Loyalität des Kindes zählen können, wird dieses oft mit Drohungen zur Geheimhaltung gezwungen und auf diese Weise zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.

Sexuelle Ausbeutung ist Gewalt: Bedürfnisse wie auch Stoppsignale des Kindes oder der Jugendlichen werden rücksichtslos übergangen.

Die Verantwortung für sexuelle Ausbeutung liegt immer und ausschliesslich beim Täter oder der Täterin.

Kinder und Jugendliche werden sehr viel häufiger sexuell ausgebeutet als wir wahrhaben wollen. Wir alle kennen Betroffene, wir alle kennen Täter – nur

wissen wir es nicht. Betroffen sind ca. doppelt so viele Mädchen wie Jungen. Oft beginnen die Übergriffe vor dem 10. Lebensjahr eines Kindes. Überwiegend sind es Männer, die Mädchen und Jungen sexuell ausbeuten. In 90 % der Fälle ist der Täter dem Kind bekannt. Täter sind z.B. Bekannte, Onkel, Väter, Stiefväter, Grossväter, ältere Brüder, Lehrer, Nachbarn ... – auch Frauen beuten Kinder sexuell aus.

Sexuelle Ausbeutung geschieht nicht zufällig. Es handelt sich vielmehr um geplante Handlungen, wobei der Täter das Vertrauen, die Unwissenheit und die Abhängigkeit des Kindes ausnützt, um seine Bedürfnisse nach Macht und Überlegenheit mittels sexueller Übergriffe zu befriedigen. Selten bleibt es bei einer einmaligen Handlung. In der Regel wiederholen sich die Übergriffe solange, bis eine erwachsene Person die Hinweise des betroffenen Kindes verstehen und es vor weiteren Übergriffen schützen kann. Die Folgen von sexueller Ausbeutung können einschneidend sein und das Kind in seiner gesamten Entwicklung beeinträchtigen. Das Selbstwertgefühl wandelt sich in Selbstzweifel. Das betroffene Kind wird beherrscht von Gefühlen der Angst, Scham, Schuld und Verwirrung und kann sich meistens niemandem anvertrauen. Auch als Erwachsene leiden viele Betroffene noch unter den Folgen

der sexuellen Übergriffe, die sie in ihrer Kindheit erfahren haben.

Wichtig für die Kinder ist, dass ...

- sie unterscheiden lernen zwischen Berührungen, die ihnen angenehm sind und solchen, die sie nicht mögen.
- sie von ihren erwachsenen Bezugspersonen darin unterstützt werden, unangenehme Berührungen entschieden zurückzuweisen (sich zu wehren).
- sie wissen, dass *niemand* ein Recht über ihren Körper hat.
- sie wissen, dass sie von sexuellen Übergriffen erzählen dürfen – auch wenn es ihnen der Täter verboten hat.
- sie wissen, dass sie sich Hilfe holen dürfen, wenn sie sexuell ausgebeutet werden.
- sie wissen, dass sie daran keine Schuld tragen.

Was tun, wenn ...

... Sie einen Verdacht bezüglich sexueller Ausbeutung haben?

Es ist wichtig, dass Sie mit einem Verdacht sorgfältig umgehen. Sorgfältig umgehen heisst: Ruhe bewahren, nicht überstürzt handeln, als Vertrauensperson das Kind oder die Jugendliche weiterhin begleiten und mit einer Fachstelle Kontakt aufnehmen.

Wir bieten Ihnen Unterstützung und Anleitung in der Einschätzung einer solchen Verdachtssituation und im Umgang mit den Aussagen des Kindes oder der Jugendlichen.

Wenn sich der Verdacht bestätigt, ist das weitere Vorgehen so zu planen, dass der Schutz des Kindes oder der Jugendlichen gewährleistet werden kann. Auch in dieser Phase bieten wir Ihnen fachliche Unterstützung an.

... ein Kind oder eine Jugendliche von sexueller Ausbeutung betroffen ist?

Versuchen Sie, in Kontakt zu bleiben mit dem betroffenen Kind oder der betroffenen Jugendlichen. Sprechen Sie mit ihr darüber, dass Sie sich beraten lassen wollen, damit sie beide professionelle Unterstützung erhalten. Versuchen Sie auf eine angemessene Art das Kind oder die Jugendliche miteinzubeziehen. Sagen Sie, dass es oder sie ein Recht

auf Schutz und Hilfe hat und dass Sie nichts überstürzen werden. Wir helfen Ihnen, die nächsten Schritte zu planen und allenfalls einzuleiten (z.B. Kinderschutzgruppe).

... Sie Mutter oder Vater eines betroffenen Kindes sind?

Wir unterstützen Sie, damit Sie für den Schutz ihres Kindes sorgen und ihn gewährleisten können.

... Sie selbst in ihrer Kindheit sexuell ausgebeutet worden sind?

Wir helfen Ihnen, Wege zur Auseinandersetzung mit der erlebten sexuellen Ausbeutung zu suchen und unterstützen Sie bei der Bearbeitung von möglichen Folgen. Wir helfen Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten Therapie.

Wir beraten auch *Bezugspersonen* wie Partner/Partnerin, Gotte/Götti, Nachbar/Nachbarin sowie *Fachleute*. Weitere Schritte können mit Ihnen geplant und eingeleitet werden (Kinderschutzgruppe, Therapie, Selbstverteidigungsangebote).

Rechtliche Information

In allen genannten Situationen informieren wir Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

Wir beraten Sie,

- bezüglich der Anzeigeerstattung;
- wenn Sie eine Anwältin suchen, die Sie vor Gericht vertritt;
- bezüglich Ihren Rechten im Strafverfahren;
- bezüglich Ihren Möglichkeiten, Entschädigung und Genugtuung zu fordern (Verwirkungsfrist fünf Jahre, bzw. zwei Jahre für Delikte vor dem 01.01.2007; für Delikte im Ausland werden keine Entschädigung und Genugtuung gewährt.)

Auf Ihren Wunsch begleitet Sie eine Beraterin zu den polizeilichen und gerichtlichen Verfahren.